

## Stellungnahme zum Sächsischen Ausführungsgesetz des Glücksspieländerungsstaatsvertrags

Nach der derzeitigen Rechtsprechung ist das staatliche Glücksspielmonopol nur dadurch gerechtfertigt, dass der Schutz der Spieler durch die staatliche Kontrolle besser gewährleistet ist als durch einen liberalisierten Glücksspielmarkt. Der Glücksspielstaatsvertrag, dem die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu folgen haben, greift diesen Grundgedanken auf. Eine zentrale Aufgabe ist es demnach, „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“.

Vorgesehen sind verschiedene Maßnahmen u. a. das Verbundverbot, das Abstandsgebot oder Sperrzeitregelung, die zur Verhinderung und Bekämpfung der Spielsucht als Gemeinwohlziel beitragen und auch Eingriffe in die Berufsfreiheit / Eigentumsfreiheit rechtfertigen, wie es in einer aktuellen Stellungnahme des Caritasverbandes und der Diakonie ausgeführt wird<sup>1</sup>.

Nach Meinung des Fachausschuss Glücksspielsucht und Medienabhängigkeit der SLS e. V. bestehen in den aktuellen sächsischen Regelungen Defizite, insbesondere im Bereich des gewerblichen Spiels, das nach §18a der Kontrolle durch die Glücksspielaufsicht unterliegt.

Aus unserer Sicht ist eine Novellierung des Sächsischen Ausführungsgesetzes dringend notwendig. Diese sollte folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. Es ist für den Bereich des gewerblichen Spiels ein verbindliches, rechtssicheres Verfahren für die **Selbstsperre** von Glücksspielern einzuführen. Hiermit wäre ein effektives Instrument für die Rückfallprävention von Spielsüchtigen gegeben. Beispielgebend ist hierfür das Land Hessen.
2. Notwendig wäre des Weiteren die Schaffung von **Rechtssicherheit** für die Aufsichtsbehörden bzw. betroffene Spieler bei Normverstößen (z. B. unzulässige Werbung oder unzureichende Kontrolle der Selbstsperre von Spielern). Die bisherigen Regelungen lassen de facto den Anbietern in vielen Bereichen freie Hand, da sie in Anbetracht der unübersichtlichen und in weiten Teilen ungeklärten Rechtslage keine Sanktionen zu befürchten haben.
3. Anforderungen an **Sozialkonzepte** und insbesondere an Schulungen von Spielhallenbetreibern bzw. deren Mitarbeitern sind zu präzisieren. Hierzu sind Schulungsinhalte und Zertifizierungsverfahren von Schulungsanbietern vorzugeben.
4. Die **Verwendung** der staatlichen Einnahmen aus Glücksspielen ist für den Bereich zur Prävention, Beratung und Therapie der Glücksspielsucht zu konkretisieren, da dies eine grundlegende Position des GlüStV ist.

Hervorzuheben ist, dass der Freistaat Sachsen selbst als Glücksspielanbieter auftritt, insbesondere in Form der Sächsischen Lotteriegesellschaft. 2013 beliefen sich die Einnahmen über den Reingewinn auf 74,5 Mio. EURO, zuzüglich der Lotteriesteuer in Höhe von 49,4 Mio. EURO. Weitere erhebliche Einnahmen (bundesweit ca. 1,7 Mrd. EURO) ergeben sich aus dem gewerblichen Spiel über Vergnügungs-, Umsatz- und Gewerbesteuerzahlung, so dass erhebliche finanzielle Mittel aus Glücksspielen in öffentliche Haushalte fließen, die nach der Diktion des GlüStV zu einem signifikanten Teil zur Bekämpfung der Glücksspielsucht beitragen müssten.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e. V. und der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als sachkundige Dritte nach § 27a BVerfGG im Verfahren 1 BvR 1694 / 13 u.a., 28. 05. 2015